



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 01/2020

21. Jänner 2020

BEITRAGSREDUZIERUNG INAIL

Min. verord. 12.12.2000, Art.24

HAUSHALTSGESETZ 2020 - DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN AB 01/01/2020 BETREFFEND LOHNBUCHHALTUNG



STABILITÄTSGESETZ 2020 PROVINZ BOZEN

Alle Betriebe, die im Jahr 2019 die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Sicherheit am Arbeitsplatz erfüllt und **zusätzliche Maßnahmen** durchgeführt haben, können wieder **innerhalb Februar 2020** mit dem Mod. OT23 (ex OT24) um eine Beitragsreduzierung ansuchen. Setzen Sie sich hierfür mit Ihrem **Arbeitssicherheitsberater** in Verbindung. Folgende Reduzierungen sind vorgesehen:

lavoratori-anno del triennio della Pat	riduzione
fino a 10	28%
da 10,01 a 50	18%
da 50,01 a 200	10%
oltre 200	5%

- Streichung des Zusatzbeitrages zur Finanzierung des Arbeitslosengeldes (Naspi - 1,4% und 0,5%) **bei Saisonarbeiten**, die laut Gesetz/Kollektivvertrag/ Gewerkschaftsabkommen als solche hinterlegt sind. Die Begünstigung ist nur für die **Provinz Bozen** vorgesehen.
- Neue **Beitragsreduzierung für Lehrlinge**, die ab **01/01/2020** eingestellt werden. Die Reduzierung ist beschränkt auf die ersten drei Lehrjahre und gilt vorläufig nur für das Jahr 2020 - außer in den Folgejahren erfolgt eine Verlängerung.
- Die **Beitragsbegünstigung für die Einstellung von Mitarbeitern auf unbestimmte Zeit** wird auf ein weiteres Jahr verlängert. Es muss die erste unbefristete Anstellung des AN sein, und dieser darf das **35. Lebensjahr** nicht vollendet haben.
- Für Geburten ab 01.01.2020 wird der **obligatorische Elternurlaub für den Vater auf 7 Tage** erhöht. Die Tage müssen wie bisher innerhalb von 5 Monaten nach der Geburt des Kindes genossen werden und werden zu 100% vom INPS bezahlt.

Die Jahres-Einkommensgrenze zur Befreiung vom **Regionalzuschlag IRPEF** wurde auf € 35.000,00 angehoben. Ab diesem Einkommen beträgt der IRPEF-Zuschlag in Südtirol 1,23%.